

Gesetz: MilRegVO 110; HambG vom 10. November 1952 (Gesetz-
und Verordnungsblatt 243) § 4

Rechtssatz: Ein Ruhestandsbeamter in Hamburg, dessen Ruhege-
halt bei Erlaß des Gesetzes zu Art 131 GrundG
durch einen Entnazifizierungsbescheid wirksam um
25% gekürzt war, fiel unter den Personenkreis
des § 63 G 131 und kann infolgedessen die Teue-
rungszulage nach § 4 des Gesetzes vom 10. Novem-
ber 1952 gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung erst
ab 1. April 1952 beanspruchen.

Aktenzeichen: III ZR 219/54

Urt. d. BGH vom 26. April 1956

LG Hamburg
OLG Hamburg

Verkündet
am 26. April 1956
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g , vertreten
durch den Senat, dieser vertreten durch das Personal-
amt,

Beklagten, Berufungsklägerin und Re-
visionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Justizoberinspektor a.D. Carl S [REDACTED], A [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Arndt und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 21. Mai 1954 auf-
gehoben und das Urteil der 3. Zivilkammer des
Landgerichts Hamburg vom 12. Februar 1954 abge-
ändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des ersten und
zweiten Rechtszuges zu tragen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen
der Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1880 geborene Kläger war bis zum Zusammenbruch bei dem Amtsgericht in Hamburg tätig, zuletzt als Justizoberinspektor. Er setzte seine Tätigkeit auch noch nach dem 8. Mai 1945 fort, bis er auf sein Gesuch wegen Erreichung der Altersgrenze zum 1. Dezember 1945 in den Ruhestand versetzt wurde. Zunächst erhielt er die vollen Versorgungsbezüge. Auf Anordnung der Militärregierung wurde sein Ruhegehalt durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten Anfang 1947 um 25 % gekürzt; seine Berufung gegen diese Maßnahme wurde von dem Berufungsausschuß Justiz unter Beibehaltung der Einstufung in Kategorie IV verworfen. Erst am 1. Juli 1951 wurde ihm wieder ein ungekürztes Ruhegehalt zugebilligt. Daraufhin erließ das Personalamt der Beklagten unter dem 30. Juli 1951 eine Neufestsetzung des Ruhegehalts "für einen Versorgungsfall nach § 63 Abs 1 Ziff 1 b des G 131". Auf Grund dieser Beurteilung des Rechtsstandes des Klägers ist ihm die Teuerungszulage von 20 % nach § 4 des Gesetzes vom 10. November 1952 (Ges. u. VOBl 243) nicht schon ab 1. Oktober 1951, sondern erst ab 1. April 1952 gezahlt worden.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß ihm diese Zulage auch schon für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 zustehe. Er ist der Auffassung, daß die Kürzung seines Ruhegehalts um 25 % ungesetzlich und deshalb nichtig gewesen sei, er infolgedessen auch nicht dem Personenkreis des Gesetzes zu Artikel 131 GG angehöre.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Auffassung, daß es für die Zugehörigkeit des Klägers zu dem Personenkreis des Gesetzes zu Artikel 131 GG nicht auf die Rechtmäßigkeit, sondern nur auf die Tatsache der Kürzung ankomme.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger nicht dem Personenkreis des § 63 G 131 zuzurechnen sei, weil die Kürzung seines Ruhegehalts mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht nur rechtswidrig, sondern schlechthin nichtig gewesen sei, der Kläger also seine beamtengesetzliche Versorgung nur scheinbar aus einem nicht beamtenrechtlichen Grunde nicht voll erhalten habe.

Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist begründet.

Die Frage, ob der Kläger, wie die Beklagte meint, ohne Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit der Kürzung allein auf Grund der Tatsache dieser Maßnahme dem Personenkreis des § 63 G 131 zuzurechnen ist, kann auf sich beruhen, da schon der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, daß es sich bei der Kürzung des Ruhegehalts um einen nichtigen Verwaltungsakt gehandelt habe, nicht richtig ist. Das Berufungsgericht stützt sich zur Begründung seiner Ansicht zu Unrecht auf die Entscheidung des Senats vom 25. Juni 1953 - III ZR 333/51 -. In dem dort entschiedenen Fall war einem in Kategorie IV eingestuften Beamten der Ruhegehaltsanspruch im Entnazifizierungsbescheid voll aberkannt worden. Das hatte der Senat für schlechthin unzulässig und deshalb nichtig angesehen, weil eine solche Maßnahme in

der MilRegVO 110 nicht vorgesehen sei. Der Senat hat aber inzwischen in einem Urteil vom 26. September 1955 - III ZR 50/54 - in einer dem hier zur Entscheidung stehenden Fall gleichgelagerten Sache entschieden, daß eine Kürzung des Ruhegehalts um 25 % eine Parallele in der Versetzung eines aktiven Beamten in den Ruhestand mit herabgesetztem Ruhegehalt finde, wie sie als Sühnemaßnahme in der MilRegVO 110 vorgesehen sei. Die im Entnazifizierungsverfahren getroffene Maßnahme der Kürzung des Ruhegehalts um 25 % könne deshalb anders als dessen völlige Aberkennung nicht als eine schlechthin unzulässige Sühnemaßnahme angesehen werden, die der Dienstherr als nichtig hätte unberücksichtigt lassen müssen. An dieser Auffassung wird festgehalten.

Handelt es sich somit bei der Kürzung des Ruhegehalts des Klägers um eine Sühnemaßnahme, die jedenfalls nicht nichtig war, so war der Dienstherr daran gebunden. Der Kläger ist deshalb auch dem Personenkreis des § 63 Abs 1 Ziff 1 b G 131 zuzurechnen, weil er am 8. Mai 1945 als Beamter im Dienst der Beklagten stand, vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 GG das 65. Lebensjahr vollendet und aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen keine entsprechende Versorgung erhalten hat. Dem steht die Entscheidung des Senats vom 25. Oktober 1954 (BGHZ 15, 126) nicht entgegen. Der dort entschiedene Fall lag - abgesehen davon, daß die dort anzuwendenden Gesetze sich inhaltlich nicht mit dem Hamburger Recht decken - schon deshalb anders, weil der dortige Kläger schon vor dem 1. April 1951 seine vollen Ruhegehaltsbezüge wieder erhalten hatte, seine Versorgungsverhältnisse also bei Erlass des Gesetzes zu Art 131 GrundG nicht mehr regelungsbedürftig waren.

Daraus folgt, daß der Kläger nach § 4 Abs 2 des Gesetzes vom 10. November 1952 die nach § 4 Abs 1 dieses Gesetzes gewährte Zulage von 20 % erst ab 1. April 1952 beanspruchen kann.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 97 Abs 1 und 3 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer